

GZ 466/17-III/11/93

Sachbearbeiter:
Mag. Knapp
Tel. 531 20 -3245

Besoldungsrechtliche Behandlung
der Reisezeiten bei Dienstreisen

Verteiler: VII, N

Inhalt: Besoldungsrechtliche Behandlung der Reisezeiten bei
Dienstreisen

Sachgebiet: Personalwesen

Geltung: Unbefristet

RUNDSCHREIBEN Nr. 58/1993

An alle
Dienststellen

Hiemit erfolgt eine aktualisierte Wiederverlautbarung des
Textes des ho. RS. Nr. 52/1975, Zl. 818.605-Pers.-75, vom 6.
August 1975, :

"Bezüglich der besoldungsrechtlichen Behandlung der
Reisezeiten bei Dienstreisen wird auf das Erkenntnis des VwGH
vom 31. Jänner 1975, Zl. 1588/74, hingewiesen, in dem dieser
zum Ausdruck gebracht hat, daß die Frage einer Vergütung für
die Inanspruchnahme eines Beamten außerhalb der im Dienstplan
vorgesehenen Dienststunden ausschließlich anhand der
besoldungsrechtlichen Regelungen, also der §§ 16 ff. des GG
1956, beurteilt werden kann. Nach diesen Bestimmungen ist
jedoch zwischen der Heranziehung eines Beamten außerhalb der
im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden und der
Dienstleistung innerhalb der Zeit dieser Heranziehung zu
unterscheiden. Daraus ergibt sich aber, daß eine Vergütung
nach § 16 des GG nur für die Dienstleistungen und nicht für
jede Art der Heranziehung eines Beamten in seiner Freizeit in
Betracht kommt. Die sich als bloße Beeinträchtigung der
Freizeit ergebende Reisezeit ist demnach nicht

"Dienstleistung" und damit auch nicht "Überstunde" im Sinne des § 16 des GG. Sie kann aber auch im Hinblick auf die Begriffsbestimmungen des § 17b leg.cit. nicht als Bereitschaftszeit gewertet werden, weil der Beamte sich in ihr nicht bereitzuhalten hat, um bei Bedarf seine dienstliche Tätigkeit aufnehmen zu können.

Daraus folgt, daß auf Grund der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen eine Vergütung für die "Reisezeit" überhaupt nicht vorgesehen ist.

Ein Anspruch auf Überstundenvergütung ist nur dann gegeben, wenn am Zielort der Dienstreise außerhalb der für den Beamten laut Dienstplan geltenden Normalarbeitszeit tatsächlich eine Dienstleistung erbracht wurde und hiefür ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden konnte.

Vorstehende Ausführungen sind auch auf Vertragsbedienstete anzuwenden."

Wien, 10. Mai 1993
Für den Bundesminister:
Dr. Liebsch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: